

Evaluierungsbericht der EU-Kommission zur GVO 1400/2002

Die Kommission hat Ende Mai einen Bericht über die Wirkweise der GVO 1400/2002 vorgelegt. Aus dem Bericht folgt, dass die Kommission von einer Sonderbehandlung des Kfz-Bereiches künftig Abstand nehmen will. Zwei Begründungen lassen sich dem Evaluierungsbericht entnehmen. Zum einen erklärt die Kommission, dass in der gegenwärtigen GVO Regelungen enthalten sind, die nicht in das Kartellrecht gehören. Der Kündigungsschutz wird insofern genannt. Weiterhin verfolgt die Kommission in diesem Evaluierungsbericht ihren wettbewerbstheoretischen Paradigmenwechsel weiter. Die Hinwendung zum sog. more economic approach bedeutet hier, dass es keines Händlerschutzes bedarf, wenn die Marktergebnisse verbrauchergerecht sind. Da nach Ansicht der Kommission die Qualität der Fahrzeuge ohne Tadel ist, die Preise zumindest stabil geblieben sind und die Hersteller untereinander unter Wettbewerbsdruck stehen, ist die Marktentwicklung für den Verbraucher in Ordnung, und einer besonderen Unterstützung des Handels bedarf es nicht mehr. Die Kommission geht dabei sehr weit; sie scheint nach dem Evaluierungsbericht auch bereit zu sein, binnenmarktbezogene Regelungen zu streichen, soweit mit diesen Regelungen Vorteile für den Handel verbunden sind. So soll nach dem Bericht die Verfügbarkeitsklausel gestrichen werden; die Standortklausel soll wegfallen.

Generell soll die Liste der sog. Schwarzen Klauseln – deren Verletzung zur Aufhebung aller Freistellungen und damit zur Aufgabe des Vertriebssystems führen – ganz erheblich reduziert werden. Die näheren Begründungen der Kommission sind zielgerichtet; dies heißt, dass sehr einseitig für die Aufgabe der jeweiligen Regel argumentiert wird. Manche Regelungen sind nach Ansicht der Kommission überflüssig, weil die Rechtsprechung schon entsprechend entscheidet. Andere Normen seien entbehrlich, weil sie nicht in Anspruch genommen wurden. Beide Argumente sind nicht richtig. Regelmäßig folgt die Gesetzgebung der Rechtsprechung nach, gerade um Rechtssicherheit zu schaffen, und eine geringe Inanspruchnahme einer Norm sagt noch nichts gegen ihre Notwendigkeit. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch die Ansicht der Kommission zur geplanten Aufgabe der Differenzierung zwischen selektivem und exklusivem Vertrieb. Der exklusive Vertrieb soll nicht mehr in eine GVO aufgenommen werden, weil er nicht umgesetzt wurde. Das ist nicht verständlich. Gerade weil diese Vertriebsart, die den Handel stärkt und den Wettbewerb zugunsten der Verbraucher erweitert sollte, von den Herstellerunternehmen vermieden wurde, wäre seine Festigung durch die neue GVO zu erwarten gewesen.

Über die Details hinausgehend ist dieser Bericht insbesondere durch zwei Argumente zu kritisieren: 1. Der Handel arbeitet bekanntlich mit einer sog. Hungerrendite. Der Handel subventioniert demnach durch die hohen Rabatte die von der Kommission gelobten Automobilpreise. Die Kommission hätte also unter dem Merkmal der „Nachhaltigkeit“ prüfen müssen, was im Falle eines weiterhin geschwächten Handels geschehen wird. Die Prognose wäre nicht gut ausgefallen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hersteller die Subventionsbereitschaft des Handels übernehmen werden. 2. Ein Abbau der Schwarzen Klauseln führt zu einer noch größeren Freiheit der Hersteller bei der Ausgestaltung der Vertriebssysteme, was sicher zu Lasten des Handels und damit gerade auch der Verbraucher gehen wird. Der Handel erfüllt auch die Funktion, Mittler zwischen Verbraucher- und Herstellerinteressen zu sein; ein schwacher Handel ist dazu nicht in der Lage. Die Kommission verkennt in ihrem Bericht, dass es zwischen ihrer neuen ökonomischen Betrachtungsweise und den bisherigen Bewertungsmaßstäben, die auf die Freiheit der Akteure abstellen, keinen Widerspruch zu geben braucht.

Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin